

BESCHLUSSVORLAGE V0434/17 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	20.06.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	11.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B "Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;

Erneute Entwurfsgenehmigung

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“ wird mit Begründung und Umweltbericht erneut genehmigt.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 1167/2*, 1167/24, 1167/25, 1192/3, 1192/19, 1434/1, 1435/4, 1436/1, 1437, 1440, 1441, 1441/1, 1597 und 1599/2 der Gemarkung Unsernherrn.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht erneut genehmigt.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Im Vergleich zur Entwurfsgenehmigung vom 21.02.2017 wird in der vorliegenden Planung die Verkehrssituation im Bereich der Kindertagesstätte optimiert. Dies erfolgt insbesondere auch aufgrund der Thematisierung in der Sitzung des Bezirksausschusses V-Südwest vom 13.06.2017 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der verkehrsberuhigte Bereich nördlich des Gemeinbedarfsgrundstückes mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wurde um ca. 1,1 m aufgeweitet, um so die Verkehrssicherheit auch beim Halten von Fahrzeugen im Bring- und Holverkehr der Kindertagesstätte gewährleisten zu können. Der Straßenquerschnitt berücksichtigt mit den 2,30 m breiten Stellplätzen an der nördlichen Fahrbahnkante und einer Fahrbahnbreite von 6,80 m ausreichend Flächen für das Halten von Fahrzeugen, vorbeifahrende Fahrzeuge sowie für Fußgänger, die im verkehrsberuhigten Bereich ebenfalls die Straße benutzen.

Diese Änderung hat geringfügige Auswirkungen auf die Flächenbilanz.

In der bisherigen Planung hatten sich zum Teil die Bauräume mit den von Nebenanlagen freizuhaltenen Bereichen überschritten. Die Baugrenzen wurden in der vorliegenden Planung entsprechend angepasst, sodass keine Missverständnisse mehr entstehen können.

Außerdem wurde die Festsetzung unter Nr. 1.2 des Bebauungsplanes geändert, sodass die von Anfang an bestehende Intention, im Bereich der Hausgruppen bei zwei Vollgeschossen zusätzlich ein Staffelgeschoss zuzulassen, wenn die Staffelgeschossfläche unter drei Viertel

des darunterliegenden Geschosses beträgt, klargestellt wird.

Auch wenn insgesamt die Grundzüge der Planung beibehalten werden, so ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Soweit der Stadtrat die erneute Entwurfsgenehmigung beschließt, wird der Planungsentwurf in der aktualisierten Fassung daher erneut öffentlich ausgelegt. Dabei soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen auf die gegenüber dem ursprünglich ausgelegenen Entwurf geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
